## Beilage

jum zten Stucke bes privil. Rudolft. Wochenblatts 1816.

## Bon Gottes Gnaden, Friedrich Gunther, Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Vertrauen, welches Wir zu der oft erprobten Liebe und Unhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen mit Recht hegen, so wie die Zuversicht, mit welcher dieselben von Und herzliche landesväterliche Fürsorge für ihr Bestes, möglichste Schonung in Unssehung der drückenden Lasten der Zeit, und billige und gleichmäßige Vertheilung derselz ben erwarten, und nach der Erfahrung, die ihnen vor Augen liegt, erwarten können, bedarf keiner Bevestigung oder Vermehrung. Um jedoch den Bestimmungen des deutsschen Bundes Zertrags Genüge zu leisten, und die Verfassung Unsers Fürstenthums mit den Einrichtungen in den benachbarten deutschen Bundesstaaten auf gleichen Zup zu seinen, sinden Wir gut, Folgendes anzuordnen:

**I-**)

Es soll eine Reprafentation des Volks in Unserm Fürstenthum gebildet werden, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstande der Gesetzgebung, welsche die personlichen und Eigenthums=Rechte der Staatsburger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, erstrecket.

2)

Diese Volks=Reprasentation soll aus Achtzehn, durch freie Wahl zu ernennenden Landes = Reprasentanten bestehen, namlich:

6 Ritterguts = Befiger;

6 Einwohner von Stadten;

6 mit Land = Eigenthum angeseffene Unterthanen, welche weder Ritterguter befigen, noch städtische Burger find.

3)

Die sammtlichen Ritterguts = Besitzer in der Obern Herrschaft wahlen aus ihrer Mitte Bier, die Ritterguts = Besitzer in der Untern Herrschaft Zwei Landes = Reprasfentanten.

4)

Die Städte in der Obern Herrschaft wählen zusammen Bier, die Städte in der Untern Herrschaft zusammen 3 weit Landes = Reprasentanten aus ihrer Mitte.

5)

In jedem Orte des Fürstenthumes, Dorf oder Flecken, so wie auch in der Patri= monial = Stadt Schlotheim, treten die sammtlichen Landeigenthums = Besiger, mit Gin= schluß der nahe gelegenen Muhlen oder anderer einzelnen Hofe und Wirthschaften, und mit Zuziehung der Geistlichen und Schullehrer zusammen, und ernennen für diesen Ort aus ihrer Mitte einen daselbst angesessenen unbescholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Diese sämmtlichen Wähler eines Distrikts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Landes = Repräsentanten, und zwar nach folgender Distrikts = Bestimmung, einschließe lich der Patrimonial = Gerichts = Orte:

Die Wähler aus den Aemtern Rudolstadt und Blankenburg zusammen einen; die aus dem Amte Schwarzburg einen; aus den Aemtern Ilm, Ehrenstein, Paulinzelle, Seebergen, einen; aus Leutenberg und Könitz einen; aus der Unter-Herrschaft zwei

Reprasentanten, jeder Diftrift aus feiner Mitte.

6)

Wenn ein Ritterguts - Besißer auch noch anderes Land - Eigenthum, ober das Butgerrecht in einer Stadt besißt, so kann er zwar in diesen andern Beziehungen mit wahlen, allein zum Landes - Repräsentanten kann er nur als Besißer seines Ritterguts gewählt werden. Wenn er mehrere Ritterguter besißt, wählt er zwar für jedes, kann
aber nur von einem gewählt werden. Eben so, wenn jemand Bürgerrechte und Landeigenthum an verschiedenen Orten besißt, kann er zwar an allen diesen Orten mit wahlen, aber nur an seinem gewöhnlichen Wohnorte gewählet werden. Von mehrern Mitbesißern eines gemeinschaftlichen Landeigenthums ist nur einer wahlfähig und berechtiget.
Personen weiblichen Geschlechts und Vormünder für ihre Pflegebesohlnen können zwar
mit wählen, aber nicht gewählet werden.

7):

Die Landes = Repräsentanten werden auf 6 Jahre erwählet, nach deren Berfluß eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei die abgegangenen Repräsentanten auf die namliche Art wiederum gewählet werden können. Einzelne Wahlen in der Zwischenzeit finden nicht Statt. Wenn unterdessen Repräsentanten abgehen, so wird dadurch die Bolks = Repräsentation nicht unterbrochen.

8)

So bald die Wahlen, wegen deren Art und Weise und nahern Veranstaltung Bir Unsere Landes = Behorden mit besonderer Instruction versehen werden, geschehen, und die Landes = Reprasentanten in dieser Eigenschaft von Uns anerkannt sind, werden Bir wegen ihrer Zusammen = Berufung hierher in Unsere Residenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propositionen, und ihrer Wieder = Entlassung die weiter nothigen Beschle ertheilen. Rudolstadt, den 8. Januar 1816.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. 3. S.